



Merkblatt zum Abschluss von Werkverträgen

Ein Werkvertrag wird abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer von der Universität Ulm verpflichtet werden soll, ein genau definierbares Arbeitsergebnis eigenverantwortlich zu erbringen.

Mit einem Werkvertrag dürfen keine Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse umgangen werden, da mit der missbräuchlichen Erstellung von Werkverträgen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Haftungstatbestände verbunden sind.

1. Prüfung über die Ausstellung eines Werkvertrages

Die Abgrenzung zwischen einem Werkvertrag und einem Arbeitsvertrag ist wichtig, weil mit dem Werkvertrag eine Steuerpflicht, mit dem Arbeitsvertrag aber hingegen in der Regel die Sozialversicherungspflicht begründet wird.

Nach § 631 BGB setzt der Werkvertrag immer den Erfolg voraus, wohingegen der Arbeitnehmer alleine die Arbeit schuldet. Das bedeutet, dass der Werkvertragnehmer nur das vereinbarte Entgelt erhält, wenn er das konkrete Werk, entsprechend dem geschlossenen Werkvertrag abgeliefert – ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache, wie z.B. die Herstellung von Proben und Analysen als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung, wie z.B. die Erstellung eines Gutachtens, herbeizuführender Erfolg sein. Kein Gegenstand eines Werkvertrages ist hingegen z.B. die Betreuung einer Webseite, die Betreuung von Gästen oder das Abhalten von Seminaren oder Lehrveranstaltungen.

Weiter zu beachten ist, dass die Person nicht weisungsgebunden ist und somit selbstverantwortlich und frei in der Erledigung des Auftrages agieren kann. Dies bedeutet, dass keine Eingliederung in die Arbeitsabläufe der Universität Ulm stattfindet. Der Werkvertragnehmer trägt selber das Unternehmerrisiko und haftet auch eigenständig für die Gewährleistung bei Mängeln des Werkes. Er hat keinen Anspruch auf Sozialleistungen wie Urlaub oder Krankengeld.

Der Abschluss eines Werkvertrages kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn typische Merkmale einer Scheinselbstständigkeit vorliegen z.B.

- der „Werkvertragnehmer“ auf Dauer und im Wesentlichen nur für die Universität Ulm tätig ist
- die Arbeiten, die der „Werkvertragnehmer“ ausführen soll, normalerweise durch einen Universitätsangehörigen ausgeführt werden
- der „Werkvertragnehmer“ kein unternehmerisches Handeln erkennen lässt
- der „Werkvertragnehmer“ zuvor dieselben Arbeiten als Arbeitnehmer der Universität Ulm ausgeführt hat.



2. Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Vertragsleistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der ZUV, Abteilung IV-2 eingehen, um sicher zu stellen, dass der Vertrag rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Eine rückwirkende Beantragung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass der rechtsverbindliche Abschluss eines Werkvertrages nur durch die Zentrale Universitätsverwaltung erfolgen kann.

Falls die Vergütung aus Drittmitteln erfolgen soll, kontaktieren Sie bitte im Vorfeld den jeweiligen Sachbearbeiter um sicher zu gehen, ob aus dem jeweiligen Projekt Werkverträge finanziert werden können.

Bei allgemeinen Fragen zum Abschluss von Werkverträgen kontaktieren Sie bitte den für die zur Finanzierung vorgesehenen Mitteln, zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung IV-2.

3. Vergütung von Werkleistungen

Der Festsetzung der Werkvertragsvergütung muss eine nachvollziehbare Ermittlung der ortsüblichen Marktpreise zu Grunde liegen. Die Universität Ulm ist verpflichtet, sämtliche Beschaffungen grundsätzlich in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren durchzuführen und muss hierbei das wirtschaftlichste Angebot auswählen. Die Verpflichtung ist in den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Landeshaushaltsordnung (§ 7 LHO) definiert. Insofern müssen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, mindestens 3 Vergleichsangebote eingereicht werden.

Es ist notwendig, dass für die Erstellung eines Werkes eine Gesamtvergütung vereinbart wird. Die Angabe eines monatlichen oder auf sonstige Zeiträume basierenden Pauschalhonorars ist nicht zulässig, da dies auf die Eigenschaften eines Arbeitsvertrages hinweist. Die Vergütung kann aber, wenn es das zu erbringende Werk erlaubt, in Teilleistungen ausbezahlt werden.

Mit der vereinbarten Vergütung sind auch alle Auslagen und Nebenkosten wie Büromaterial, Fahrtkosten, Schreib- oder Telefongebühren abgegolten.

Die Vergütung des erbrachten Werkes kann nur auf Grundlage einer entsprechenden Rechnung nach § 14 UStG ausbezahlt werden. Die Rechnung ist vom Zeichnungsberechtigten sachlich richtig abzuzeichnen und an die Abteilung IV-2 weiterzuleiten.

Wenn der Auftragnehmer gem. § 19 UStG Kleinunternehmer nicht zur Umsatzsteuer veranlagt wird, muss dieser Hinweis auf der Rechnung vermerkt werden.